

STAATSRAT, VERWALTUNGSSTREITSACHENABTEILUNG

U R T E I L

Nr. 209.375 vom 30. November 2010

G/A. 191.091/Vbis-51

In der Rechtssache : **das Öffentliche Sozialhilfezentrum Eupen,**
Wahlдомизил bei
Herrn Martin ORBAN und
Frau Bettina TÖLLER, Rechtsanwälte,
Kaperberg 50
4700 Eupen,

gegen :

den Belgischen Staat, vertreten durch
den Minister für Soziale Eingliederung,
Wahlдомизил bei
den Herren Pierre LEGROS und
Jérôme SOHIER, Rechtsanwälte,
avenue Emile De Mot 19,
1000 Brüssel.

DER VORITZENDE DER KAMMER Vbis,

Aufgrund der von dem Öffentlichen Sozialhilfezentrum (ÖSHZ) Eupen am 15. Januar 2009 eingereichten Klageschrift zur Nichtigerklärung der undatierten Entscheidung des Föderalen Öffentlichen Programmierungsdienstes, mit der die Gegenpartei beschließt, einen Betrag von 39.888,42 Euro bezüglich medizinischer Auslagen aus dem Jahre 2004 anlässlich der Kontrolle der medizinischen Belege im Rahmen des Gesetzes vom 2. April 1965 bezüglich der Übernahme der von den öffentlichen Sozialhilfezentren gewährten Hilfeleistungen von der Klägerin zurückzufordern;

Aufgrund der ordnungsgemäß gewechselten Erwiderungs- und Gegenerwiderungsschriftsätze;

Aufgrund des von dem Rechtsbeistand der Gegenpartei an den Staatsrat gerichteten Schreibens vom 30. Juli 2010;

Aufgrund des von Frau VOGEL, Erster Auditor beim Staatsrat, in Anwendung von Artikel 16 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, von Artikel 15 des Gesetzes vom 2. April 1965 bezüglich der Übernahme der von den öffentlichen Sozialhilfezentren gewährten Hilfeleistungen und von Artikel 93 der allgemeinen Verfahrensordnung erstatteten Berichts;

Aufgrund der Anordnung vom 10. September 2010, die die Sache auf die Sitzung vom 3. November 2010 um 14.30 Uhr anberaumt;

Aufgrund der Zustellung dieser Anordnung und des Berichts an die Parteien;

Nach Anhörung des Herrn HANOTIAU, Kammervorsitzender, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Ausführungen von Frau Gabriele WEISGERBER, Rechtsanwältin, loco Herrn Martin ORBAN und Frau Bettina TÖLLER, Rechtsanwälte, die für die klagende Partei erscheint;

Nach Anhörung des gleichlautenden Gutachtens von Frau VOGEL, Erster Auditor;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass der Rechtsbeistand der Gegenpartei mit einem Schreiben vom 30. Juli 2010 den Staatsrat darüber informiert hat, dass die Gegenpartei infolge des Urteils Nr. 204.651 vom 3. Juni 2010 die Fortsetzung des Verfahrens in der vorliegenden Rechtssache nicht fordern wollte; dass er zudem mitteilt, dass sie auf die Betreibung der Schuldforderung gegen das ÖSHZ Eupen verzichte; dass dieses Schreiben nämlich wie folgt lautet :

" [...] dass infolge des Urteils des Staatsrates vom 3. Juni 2010 die Gegenpartei die Fortsetzung des Verfahrens in [der] oben erwähnten Angelegenheit [] nicht fordern wird, und demzufolge auf d[ie] Betreibung der Schuldforderung gegen die klagende Partei, ÖSHZ Eupen, verzichtet.
Dies entspricht also der in Ihrem Fax vom 11. Juni 2010 in Betracht gezogenen «gültigen Einigung»";

In der Erwägung, dass aus diesem Schreiben hervorgeht, dass die Klage gegenstandslos geworden ist, insofern die Gegenpartei auf die angefochtene Entscheidung verzichtet,

ENTSCHEIDET:

Artikel 1.

Es gibt keinen Grund mehr, über die Sache zu befinden.

Artikel 2.

Die Kosten, festgelegt auf 175 Euro, werden zu Lasten der Gegenpartei gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der Kammer Vbis des Staatsrats am dreizehnten November zweitausendzehn von :

Herrn	M. HANOTIAU,	Kammervorsitzender,
Fräulein	V. WIAME,	Kanzler.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

V. WIAME.

M. HANOTIAU.